

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und
Mobilität

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	
Eingel.	- 3. Aug. 2017
Zahl:	131-9
Bearb.:	001
Ze: Qu	
LAND  KÄRNTEN	

Betreff:

**Verordnungen der Landesregierung mit der
die Besorgung von Angelegenheiten der
örtlichen Baupolizei auf die Behörden des
Landes übertragen wird – Mitteilung.**

Datum	02. August 2017
Zahl	07-AL-GVB-63/32-2017
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	

Auskünfte	Frau Mag. Markt!
Telefon	050 536 17035
Fax	050 536 17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

An

**alle Gemeinden, die auf Antrag die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Behörden
des Landes übertragen haben**

alle betroffenen Bezirkshauptmannschaften

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Regierungssitzung vom 11. Juli 2017 wurden die Verordnungen mit der die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes übertragen wird (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung) beschlossen. Damit werden die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei der betroffenen Gemeinden betreffend Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen sowie - mit Ausnahme der Gemeinde Feistritz ob Bleiburg - für bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, an die Behörden des Landes übertragen. Die Verlautbarung der einzelnen Kärntner Bau-Übertragungsverordnungen erfolgte durch Kundmachung in nachstehenden Landesgesetzblättern und mit 01. September 2017 treten die gegenständlichen Verordnungen in Kraft.

Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Feldkirchen, LGBl. Nr. 34/2017, vom 17.07.2017;

Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Klagenfurt-Land LGBl. Nr. 35/2017, vom 17.07.2017;

Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Spittal an der Drau LGBl. Nr. 36/2017, vom 17.07.2017;

Kärntner Bau-Übertragungsverordnung St. Veit, LGBl. Nr. 37/2017, vom 17.07.2017;

Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Villach-Land, LGBl. Nr. 38/2017, vom 17.07.2017;

Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Völkermarkt, LGBl. Nr. 39/2017, vom 17.07.2017;

Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Wolfsberg, LGBl. Nr. 40/2017, vom 17.07.2017.

Mit freundlichen Grüßen!
Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Treul

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

LANDESGESETZBLATT

FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 17. Juli 2017

www.ris.bka.gv.at

35. Verordnung: Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Klagenfurt-Land

35. Verordnung der Landesregierung vom 11. Juli 2017, Zl. 07-AL-GVB-63/9-2017, mit der die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes übertragen wird (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Klagenfurt-Land)

Gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG und § 10 Abs. 5 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 7/2017, wird auf Antrag der in § 1 Abs. 1 angeführten Gemeinden verordnet:

§ 1

- (1) Die Besorgung der in § 2 genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend
- a) Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen,
 - b) bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen,

wird ab 1. September 2017 von folgenden Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land übertragen:

Gemeinde

Ebenthal in Kärnten

Pörschach am Wörthersee

(2) Die Übertragung gemäß Abs. 1 lit. b erfolgt auf den Landeshauptmann, wenn für die bauliche Anlage eine wasserrechtliche Bewilligung des Landeshauptmannes in erster Instanz erforderlich ist.

§ 2

(1) Die Übertragung gemäß § 1 umfasst alle Aufgaben der Behörde nach der Kärntner Bauordnung 1996, den Kärntner Bauvorschriften und dem Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990, ausgenommen die in Abs. 2 angeführten Angelegenheiten.

(2) Von der Übertragung gemäß § 1 ist die Vollziehung des 9. Abschnittes der Kärntner Bauordnung 1996 ausgenommen.

(3) Bei einer Mischnutzung oder Mischverwendung gilt die Übertragung gemäß § 1 nur wenn die erfassten baulichen Anlagen überwiegend den in § 1 Abs. 1 lit. a und b genannten Zwecken dienen. Die überwiegende Nutzung oder Verwendung ist anhand der Nutzfläche, bei diesbezüglichem Gleichstand anhand des umbauten Raumes (der Kubatur) zu beurteilen. Im Sinn dieser Bestimmung gilt als Nutzfläche bei Gebäuden die Netto-Gesamtgeschoßfläche, im Übrigen aber die tatsächlich für gewerbliche oder sonstige Zwecke genutzte Fläche.

(4) Der Gemeinde gemeldete oder von ihr wahrgenommene Missstände sind vom Bürgermeister unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie von der Übertragung erfasste bauliche Anlagen betreffen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen weiterzuführen.

(3) Diese Verordnung tritt mit 31. August 2022 außer Kraft.

**Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. K a i s e r**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.